



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs eines B-Planes sowie einer Änderung (Berichtigung) des F-Planes nach § 3 Abs. 2 BauGB

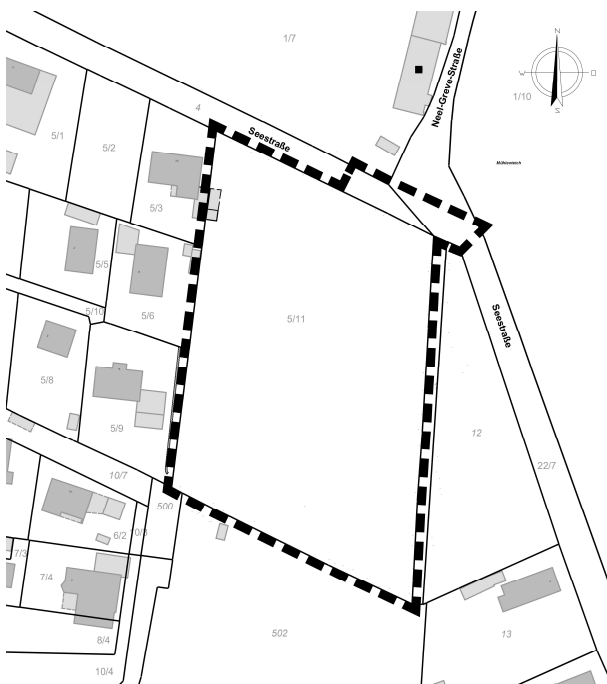
Bekanntmachung der Gemeinde Bokel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 7 A sowie der 2. Änderung des F-Planes (als Berichtigung) der Gemeinde Bokel nach § 3 Abs. 2 BauGB

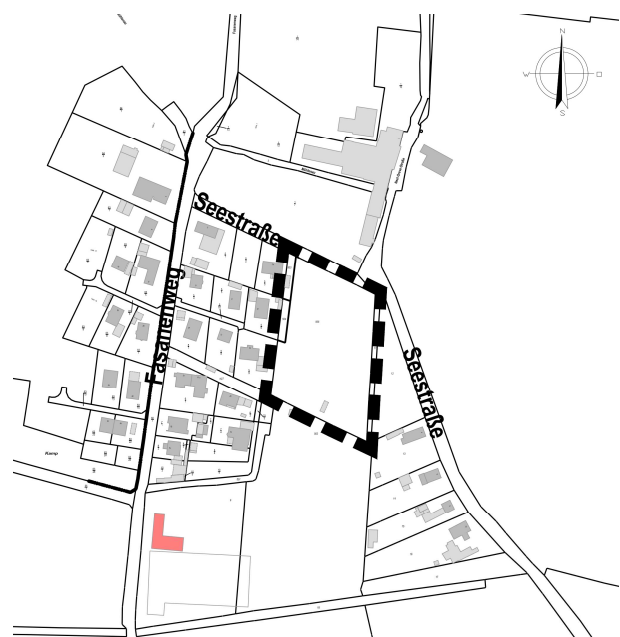
Am **04.01.2024** wurden die Entwürfe des B-Planes Nr. 7 A sowie der 2. Änderung (Berichtigung) des F-Planes der Gemeinde Bokel für das Gebiet südlich der "Seestraße" und der "Neel-Greve-Straße", westlich des Bokeler Sees und östlich des "Fasanenweges" im südöstlichen Siedlungsgebiet von Bokel gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Entwürfe und die Begründung liegen vom **11.01.2024 bis 12.02.2024 (einschließlich)** im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1 in Zimmer 2.05 (2. OG) während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 bis 16.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 13.30 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter den Adressen <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung>, <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bekanntmachungen/-/protokolle> ab Beginn der Auslegung eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 215 a BauGB aufgestellt. Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst.



Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 A



Änderungsbereich der 2. F-Planänderung (Berichtigung)



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per E-Mail (J.Behrendt@stadt-barmstedt.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB daraufhin gewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Bokel, den 04.01.2024

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister

Gez.

(L.S.)

(Reimer)